

Dringlichkeitsanfrage

des Abgeordneten Erfurth (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz

Schutz weiblicher Gefangener bei Verlegungen von Transpersonen in den Frauenvollzug

Nach Medienberichten wurde eine 44-jährige Transperson aus der Justizvollzugsanstalt Tonna in den Frauenvollzug der Justizvollzugsanstalt Chemnitz verlegt. Die betreffende Person war im Jahr 2021 als Mann wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern zu einer siebenjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden und ließ während des Strafvollzugs ihren Geschlechtseintrag in weiblich ändern. Der Vorgang wirft insbesondere Fragen hinsichtlich der Wahrung der Schutzinteressen weiblicher Gefangener bei der Unterbringung von Transpersonen im Frauenvollzug auf.

Das **Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 28. Juli 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 18. August 2026 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Verlegung der Gefangenen in den Frauenvollzug der Justizvollzugsanstalt Chemnitz erfolgte in Vollziehung der im Wege der einstweiligen Anordnung erlassenen Entscheidung des Landgerichts Erfurt vom 9. Juli 2026. Am 24. Juli 2026 wurde sie durch die Landesjustizverwaltung Sachsen in der Justizvollzugsanstalt Dresden untergebracht.

1. Welche individualisierte Gefährdungs- und Eignungsprüfung unter Berücksichtigung möglicher Sexual- und Gewaltrisiken sowie besonderer Schutzinteressen der weiblichen Gefangenen wurde im Vorfeld der Verlegung vorgenommen?

Antwort:

Die Verlegung wurde durch Beschluss des Landgerichts Erfurt vom 9. Juli 2026 gerichtlich angeordnet. Inwieweit dort eine individualisierte Gefährdungs- und Eignungsprüfung im Sinne der Anfrage durchgeführt wurde, ist der Landesregierung nicht bekannt und lässt sich auch der Beschlussbegründung nicht entnehmen.

2. Welche konkreten räumlichen, organisatorischen und personellen Vorkehrungen bestehen nach Kenntnis der Landesregierung, um die körperliche und sexuelle Unversehrtheit, die Intimsphäre sowie die psychische Stabilität der in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz untergebrachten Frauen zu gewährleisten?

Antwort:

Aufgrund der zwischen dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Thüringen am 20. November 2008 geschlossenen Verwaltungsvereinbarung über die Regelung der Zuständigkeit für die Vollstreckung unter anderem von Freiheitsstrafen an Frauen erfolgt die Vollstreckung auf

der Grundlage des für die im Freistaat Sachsen belegene Justizvollzugsanstalt Chemnitz maßgeblichen Sächsischen Strafvollzugsgesetzes in der Zuständigkeit des Freistaats Sachsen.

Daraus folgt, wie dies für Zuständigkeitsvereinbarungen üblich ist, dass alle organisatorischen, personellen sowie räumlichen Maßnahmen und Entscheidungen der Landesjustizverwaltung Sachsen nach sächsischem Landesrecht in dortiger eigener Verantwortung liegen.

3. Beabsichtigt die Landesregierung, die verfügbaren Rechtsbehelfe gegen die der Verlegung zugrunde liegende gerichtliche Entscheidung auszuschöpfen oder auf andere Weise eine erneute Überprüfung im Hinblick auf eine mögliche Rückverlegung herbeizuführen?

Antwort:

Der der Verlegung zugrunde liegende Beschluss des Landgerichts Erfurt vom 9. Juli 2026 erging in einem Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes in Form einer einstweiligen Anordnung. Dieser Beschluss ist gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 des Strafvollzugsgesetzes unanfechtbar. Sollte das Landgericht Erfurt in dem noch anhängigen Hauptsacheverfahren eine gleichgerichtete Entscheidung treffen, steht der Justizvollzugsanstalt Tonna hiergegen die Rechtsbeschwerde zum Thüringer Oberlandesgericht zu. Über deren Erhebung wird zu gegebener Zeit entschieden.

Meißner
Ministerin